Vorbemerkungen:

Im Jahr 2018 wurden die „Richtlinien zur Förderung von Programmen der Gesundheitsprävention im Rhein-Sieg-Kreis“ vom Kreistag verabschiedet, um Programme der Gesundheitsförderung und Prävention in Schulen, Kindertageseinrichtungen und den kommunalen Strukturen durch freie Träger zu ermöglichen. Im vergangenen Jahr hat der Landrat angesichts der Coronapandemie im Mai entschieden, bis auf weiteres nur noch Projekte zu fördern, die sich unmittelbar an der Vermeidung und Abschwächung von negativen Folgen durch Kontaktbeschränkungen, der soziale Isolation sowie der Bewegungsarmut von Kindern und Jugendlichen beteiligen.

Erläuterungen:

Die aktuellen Richtlinien zielen darauf ab, Gesundheitschancen zu verbessern, gesundheitliche Ressourcen zu fördern und individuelle Handlungskompetenzen und Resilienzen zur Abwehr von schädlichen Einflüssen aufzubauen. Diese Ziele gelten im Zeiten der drohenden sozialen Isolation von Kindern und Jugendlichen, den vermehrten Konflikten in den belasteten Familien und der massive Anstieg unreflektierter Medienzeit umso mehr. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Richtlinien zu modifizieren und freie Träger zu finden, die geeignete Programme und Projekte zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Unterstützung von Kita und (Grund-)Schule umsetzen können.

Die Rückmeldung von Seiten interessierter Träger zur Umsetzung entsprechende Programme sowie ein erfolgreicher Testlauf in den Monaten Oktober bis Dezember 2020 deutet an, dass diese Anforderungen durchaus leistbar sind. Allerdings sind in diesem Zusammenhang finanzielle Beteiligungen und Eigenanteile zur Projektumsetzung nicht realisierbar, da private und öffentliche Sponsoren und Geldgeber im Krisenjahr 2020 vollständig weggebrochen sind. Es ist auch nicht erwartbar, dass diese privatrechtlichen Sponsoring-Strukturen in absehbarer Zeit reaktiviert werden können.
Es ist den freien Trägern nicht zumutbar, aus eigenen Mitteln finanzielle Beteiligungen an Maßnahmen der Daseinsvorsorge und Daseinssicherung von Kindern und Jugendlichen zu leisten.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den bisher lt. den Richtlinien geforderten Eigenanteil für die Umsetzung dieser Programme zu streichen.
Außerdem sollen überregionale Träger, deren Sitz nicht im Rhein-Sieg-Kreis liegt, die jedoch die Umsetzung von Programmen auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises gewährleisten können, mit in den Kreis möglicher anspruchsberechtigter mit einbezogen werden.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Richtlinien in Nummer „3. Antragsberechtigte“ und Nummer „6. Art und Umfang, Höhe, Auszahlung der Zugwendung“:

Richtlinie alt	**Richtlinie neu**
Ziffer 3 Antragsberechtigt sind grundsätzlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger oder Vereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis.	Ziffer 3 Antragsberechtigt sind grundsätzlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger oder Vereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis. **Hiervon kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen im Rhein-Sieg-Kreis gewährleistet ist.**
Ziffer 6 Bei der Förderung handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung auf der Basis einer Kostenkalkulation des Rhein-Sieg-Kreises. Hierzu wird jährlich vom Rhein-Sieg-Kreis (Gesundheitsamt) eine Festschreibung und Kalkulation des zu erwartenden Aufwands unter Berücksichtigung von Programminhalten gem. Ziff. 5 erstellt ~~(Muster als Anlage). Diese ist Berechnungsgrundlage für die Auszahlung.~~ Zur Auszahlung kommen 80 % des finanziellen Aufwandes des Antragstellers. Dieser erbringt eigenverantwortlich weitere Finanzierungsmittel i.H.v. 20 %.	Ziffer 6 Bei der Förderung handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung auf der Basis einer Kostenkalkulation des Rhein-Sieg-Kreises. Hierzu wird jährlich vom Rhein-Sieg-Kreis (Gesundheitsamt) eine Festschreibung und Kalkulation des zu erwartenden Aufwands unter Berücksichtigung von Programminhalten gem. Ziff. 5 erstellt. Zur Auszahlung kommen **grundsätzlich** 80 % des finanziellen Aufwandes des Antragstellers. Dieser erbringt eigenverantwortlich weitere Finanzierungsmittel i.H.v. 20 %. **Ausnahmen von dieser 80/20-Regel sind dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit zur Entscheidung vorzulegen.**
Die Zuwendungshöhe wird durch die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Förderhöhe) begrenzt.	Die Zuwendungshöhe wird durch die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Förderhöhe) begrenzt.
Zuwendungsfähig sind insbesondere die ~~tatsächlichen~~ Personal-, Sach-, und Veranstaltungskosten der förderfähigen Programme.	Zuwendungsfähig sind insbesondere die Personal-, Sach-, und Veranstaltungskosten der förderfähigen Programme.
Der Rhein-Sieg-Kreis entscheidet über den Antrag in Form eines Zuwendungsbescheides.	Der Rhein-Sieg-Kreis entscheidet über den Antrag in Form eines Zuwendungsbescheides.
Die Auszahlung der nach dieser Richtlinie bewilligten Zuwendungen erfolgt mit je 25% des bewilligten Betrages zur Mitte eines jeden Quartals des Förderjahres.	Die Auszahlung der nach dieser Richtlinie bewilligten Zuwendungen erfolgt mit je 25% des bewilligten Betrages zur Mitte eines jeden Quartals des Förderjahres.

Die Verwaltung plant ab dem 01.03.2021 das um ein Jahr verschobene, Projekt „GesA – Gesund Aufwachsen im Rhein-Sieg-Kreis“ mit Förderung der Techniker Krankenkasse (Projektförderung von 210.000 Euro auf fünf Jahre) zu starten. Potenzielle Programme und Projekte nach dieser Richtlinie sollen in das Gesamtkonzept des Projekts einfließen und die Bemühungen der Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis unterstützen. Hierin werden auch Aspekte der gesundheitlichen Versorgung in und mit den Kommunen als Bestandteil der strategischen Sozial- und Gesundheitsplanung miteinfließen.

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit hat der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

(Landrat)